



Beeindruckende Naturkulisse am AUDIT Zug-Mitarbeiterausflug an den Oeschinensee

Step-up-Regelung

Privilegierte Aufdeckung stiller Reserven als wichtiges Instrument zur Abfederung der Folgen der Abschaffung der Steuerprivilegien für Kapitalgesellschaften.

Die Unternehmenssteuerreform wurde vom Schweizer Volk angenommen und ist per 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten. An dieser Stelle wurde diese Steuerreform bereits mehrmals thematisiert. Dieses Mal möchten wir auf eine Übergangsbestimmung eingehen, welche die Folgen für jene Kapitalgesellschaften in den nächsten 5-10 Jahren reduziert, welche bis anhin von einem privilegierten Steuerstatus profitiert haben.

Vor der Steuerreform konnten Gesellschaften deren Zweck das Halten und Verwalten von Beteiligungen oder deren Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend auslandbezogen ist, auf kantonaler Ebene von Steuerprivilegien als Holding-, Verwaltungs- oder gemischte Gesellschaften profitieren. Diese Privilegien existieren seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr.

Es ist möglich, dass Unternehmen bis zum 31.12.2019 stille Reserven geschaffen haben. Dies können stille Reserven auf einzelnen Bilanzpositionen sein wie z.B. Debitoren oder aber auch allgemeiner Mehrwert («Goodwill»). Dieser Goodwill lässt sich mit einer Unternehmensbewertung ermitteln und

stellt die Differenz zwischen dem Unternehmenswert und dem Eigenkapital gemäss Jahresrechnung dar. Es wäre nun stossend, wenn dieser in der Vergangenheit unter einem Steuerprivileg erwirtschaftete Mehrwert auf Kantonsebene nun der vollen Besteuerung unterliegen würde.

Zu dieser Problematik sehen die Steuergesetze Übergangsbestimmungen vor, welche helfen diese negativen Steuerfolgen abzuschwächen. Vor dem 31.12.2019 erwirtschafteter Mehrwert kann für Steuerzwecke im Umfang der bisher steuerfreien Quote steuerfrei aufgedeckt werden und während der nächsten in der Regel 5 Jahre steuerwirksam abgeschrieben werden. Diese Regelung ist auch als «Step-up» bekannt. Alternativ gibt es auch die sogenannte Sondersatzlösung, welche eine reduzierte Besteuerung während der nächsten in der Regel 5 Jahren vorsieht. Im Detail sind die beschriebenen Massnahmen in den einzelnen Kantonen teilweise unterschiedlich umgesetzt. Falls Ihre Gesellschaft in der Vergangenheit von einem der genannten Steuerprivilegien profitiert hat, ist jetzt abzuklären, ob im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen Handlungsbedarf besteht.

MATTHIAS BLOM
Geschäftspartner
zugelassener Revisionsexperte,
dipl. Steuerexperte



EDITORIAL

**Liebe Leserinnen,
liebe Leser**

Wie gehen die privilegierten Gesellschaften, landläufig bekannt als Domizil- oder Briefkastenfirmen, mit der Änderung des Steuergesetzes vom 1.1.2020 um? Was passiert mit den Reserven, insbesondere den stillen Reserven?

Der Leitartikel von Matthias Blom, dipl. Steuerexperte, thematisiert die Abschaffung der Steuerprivilegien und insbesondere die Aufdeckung der stillen Reserven von Domizilgesellschaften. Denn die Steuerverwaltungen haben sich etwas einfallen lassen. Matthias Blom beleuchtet die Situation am Beispiel des Kantons Zug.

Das audio-info erscheint heute in einem neuen, zeitgemässeren Kleid. Wie gefällt Ihnen das Fresh-up? Ihr Feedback würde uns freuen.

Weiter haben wir in den letzten Wochen unsere neue Homepage, www.auditzug.ch, auf Englisch übersetzt, für alle, die der deutschen Sprache weniger mächtig sind.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen des neuen audit-Infos im Büro, gemütlich zu Hause oder während den wohlverdienten Sommerferien.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

**Gastgewerbliche Leistung oder
Lieferung von Lebensmitteln –
was ist der Unterschied?**

Neben einem Restaurant bieten viele Gastronomiebetriebe auch Heimlieferservice an. Das Mehrwertsteuergesetz unterscheidet zwischen dem Verkauf von Lebensmitteln und dem Erbringen von gastgewerblichen Leistungen. Während die reine Lieferung von Lebensmitteln dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 2.5% unterliegt, unterstehen gastgewerbliche Leistungen der Normalsteuersatz von 7.7%.

Damit für die Essenlieferungen der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt, muss gemäss Bundesgericht nur die **Trennung der Leistungen in der Buchhaltung** erfolgen. Im Gesetz genannt werden organisatorische Massnahmen, die der Steuerpflichtige treffen muss. Gemäss Gericht ist damit nicht gemeint, dass eine räumliche Abgrenzung vorgenommen werden muss. Die steuerliche Kontrolle hat sich mit einer getrennten Buchhaltung zu genügen. (Quelle: BGE 2C_175/2012 vom 4.10.2012)

**Rechnungen für die Unternehmensabgabe
Radio TV an Unternehmen**

Die Eidg. Steuerverwaltung verschickt die jährlichen Rechnungen für Radio und TV-Empfang jeweils zwischen Februar und Oktober, sobald alle Umsatzdaten des Bemessungsjahres vorliegen. Die Abgabe wird 60 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Die jährliche Abgabe für Unternehmen basiert auf den festgelegten Tarifstufen und zwar auch dann, wenn das Unternehmen im Verlauf des Jahres, für welches die Abgabe erhoben wird, aus dem MWST-Register gelöscht wird. Dafür erhalten Unternehmen, die sich neu ins MWST-Register eintragen, in dem Jahr keine Rechnung.

Falls Ihr Unternehmen Zugang zu ESTV Suisse Tax und den Bereich Unternehmensabgabe RTV freigeschaltet hat, erhalten Sie die Rechnung online, andernfalls auf dem Postweg. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)

UNTERNEHMENSBERATUNG

Im Mai 2020 war in den Medien der Bundesgerichtsentscheid zur **Miet-Entschädigung des Mitarbeiters im Home Office** ein grosses Thema. Dieser Entscheid ist nicht neu wie es die Medien suggerieren. Der Entscheid ist von Juli 2019 und wir haben damals darüber berichtet, vielleicht mögen Sie sich erinnern. Gerne finden Sie nachfolgend nochmals den Beitrag aus unserem audit-info Nr. 73/Sept. 2019:

**Kosten für Home Office trägt
der Arbeitgeber**

Vor dem Bundesgericht trafen sich ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer klagte eine Entschädigung für die Nutzung eines Zimmers in seiner privaten Wohnung als Arbeitszimmer ein. Das Bundesgericht gab dem Arbeitnehmer Recht, obwohl im Arbeitsvertrag keine Entschädigungspflicht für Home Office aufgeführt war.

Das Bundesgericht begründete seinen Entscheid damit, dass falls der Arbeitgeber keinen geeigneten Arbeitsplatz für seine Mitarbeitenden bereit hält, er die Kosten für die benötigte Infrastruktur zu übernehmen hat. In diesem Fall stand dem Mitarbeitenden kein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung. Gemäss OR hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer alle durch die Ausführung der Arbeiten notwendig entstehenden Auslagen zu ersetzen. Es spielt auch keine Rolle, dass der Arbeitnehmer das Zimmer sowieso gemietet hat – das Unternehmen hat für die Auslagen aufzukommen. (Quelle: BGE 4A_533/2018 vom 23.4.2019)

**Gelten sinkende Referenzzinssätze
auch für Parkplätze?**

Herabsetzungsbegehren von Mietern von Parkplätzen wegen sinkender Referenzzinssätze muss nicht nachgegeben werden. Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz vor missbräuchlichen

Mietzinsen gelten nur für Wohn- und Geschäftsräume. Sinkt der Referenzzinssatz, haben Mieter einer Garagenbox, eines Aussenparkplatzes oder eines Einstellhallenplatzes also keine Mietzinsreduktion zugut. Anspruch auf eine Mietzinssenkung für einen Einstellplatz hat nur, wer diesen zusammen mit einer Wohnung, einem Haus oder einem Geschäftsraum vom gleichen Vermieter mietet.



Schöne Aussicht in das Kandertal

Coronavirus: Befristete Änderung der Verordnung über elektronische Signatur

Der Bundesrat hat am 1. April 2020 eine befristete Änderung der Verordnung über die elektronische Signatur beschlossen. Sie sieht eine allgemeine Möglichkeit der Videoidentifikation bei der Ausstellung von Zertifikaten vor.

Bereits heute sind Videoidentifikationen erlaubt, jedoch nur im Finanzsektor. Neu kann die Videoidentifikation für alle Branchen für die Ausstellung von Zertifikaten angewendet werden. Diese Regelung ist auf sechs Monate befristet. Sollte die Lage sich vor Ablauf der Geltungsdauer von sechs Monaten entspannen, wird der Bundesrat die Bestimmung früher aufheben. Die betreffenden Zertifikate würden dann vorzeitig widerrufen. Sie könnten auf dem ordentlichen Weg verlängert oder ersetzt werden. Während der Gültigkeitsdauer gesetzte elektronische Signaturen bleiben hingegen unbefristet gültig.

Der Umgang mit bargeldlosem Trinkgeld

Bargeldtransaktionen mit EC-Karten werden vermehrt auch bei Trinkgeldern eingesetzt. Wie geht ein Unternehmen mit solchen Trinkgeldern um, die eigentlich dem Mitarbeitenden gehören? In einem älteren Urteil hat das Bundesgericht entschieden, dass ein Unternehmen, welches das Trinkgeld ihrer Mitarbeitenden einbehält, Mehrwertsteuer darauf bezahlen muss. Es gilt als Umsatz.

Bei Trinkgeld, das dem Mitarbeiter ausbezahlt wird, stellt sich die Frage der Bedeutung des Trinkgelds im Verhältnis zum Lohn.

Liegt die Trinkgeldquote über 20% des Lohns, muss das Unternehmen Sozialversicherungsbeiträge für die Summe bezahlen. Auf dem Lohnausweis auf Zeile 15 ist das Unternehmen gut beraten, darauf hinzuweisen, dass der Mitarbeitende Trinkgelder in unbekannter Höhe erhält.

STEUERBERATUNG

Weitere steuerliche Massnahmen wegen Corona

Unternehmen und natürliche Personen können aufgrund ihrer Einkommens-Einbussen wegen des Corona-Virus eine Anpassung der provisorischen Rechnungen verlangen. Ebenfalls sind Zinsaufschub und Ratenzahlungen möglich. Die Steuerämter wurden dabei angewiesen, Stundungs- und Ratenzahlungs-gesuche grosszügig und rasch zu behandeln. Ein allfälliger Antrag kann schriftlich oder per E-Mail mit dem Hinweis auf die aktuelle Corona-Situation gestellt werden.

Mehrwertsteuer: Bei einem Überschuss zu Gunsten des MWST-Pflichtigen kann bei der Steuerverwaltung das Gesuch um eine vorzeitige Rückerstattung des Vorsteuerguthabens eingereicht werden. Die Steuerverwaltung verspricht eine speditive Prüfung und rasche Auszahlung. Bei regelmässigen Vorsteuerüberschüssen sind auch monatliche Mehrwertsteuer-Abrechnungen möglich.

► Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich

Neuer Online-Steuerrechner der ESTV

Das neue Online Tool der Steuerverwaltung ermöglicht für die Jahre 2017 bis 2019 für sämtliche Gemeinden die **Berechnung** der

- Einkommens- und Vermögenssteuer
- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- der Steuerbelastung bei Kapitalleistungen aus Vorsorge.

Zudem können Vergleichsberechnungen zwischen Gemeinden erstellt und die steuerlichen Konsequenzen bei bevorstehenden persönlichen Veränderungen wie Heirat, Lohnerhöhung usw. berechnet werden.

Im Modul **Steuerbelastungsstatistiken** können verschiedene Berechnungsmodelle über mehrere Steuerjahre oder kartografisch für die ganze Schweiz dargestellt werden.

In den kommenden Monaten soll der Online-Steuerrechner **swisntaxcalculator.estv.admin.ch** mit der Möglichkeit der Berechnung der Steuerbelastung für juristische Personen erweitert werden. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)

Reduktion des Verkehrswerts eines Grundstücks um die Nutzniessung

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, wie hoch der Verkehrswert eines Grundstücks ist, das mit einer Nutzniessung

belastet ist. Die Steuerbehörde wollte beim Verkauf des Grundstücks die Nutzniessung nicht als wertmindernd gelten lassen. Das Gericht entschied, dass für die Grundstückgewinnsteuer der **Verkehrswert als Erlös** gilt. Besteht eine Nutzniessung auf dem Grundstück, so ist deren Wert vom Verkehrswert abzuziehen. (Quelle: BGE 2C_598/2018 vom 27.9.19)

TREUHAND

AHV Pflicht auch für Nichterwerbstätige

Unselbständig-, Selbständig- und Nichterwerbstätige sind verpflichtet, **bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters** Beiträge an die AHV/IV zahlen.

Ist eine Person nicht erwerbstätig, muss sie sich selbst bei der AHV anmelden und die geschuldeten Beiträge entrichten. Wird das vergessen, fordert das Sozialversicherungsamt den Nichterwerbstätigen auf, die Beiträge für die letzten fünf Jahre nachträglich zu deklarieren. Neben dem AHV-Beitrag wird ein Verzugszins von fünf Prozent fällig.

Der AHV-Beitrag als Nichterwerbstätiger beträgt im Jahr 2020 zwischen CHF 496 und CHF 24'800 pro Jahr, je nach Einkommen und Vermögen. Als Nichterwerbstätig gelten Frühpensionierte, Verwitwete, Privatiers, Bezüger von IV-Renten, Studierende, Weltreisende und ausgesteuerte Arbeitslose. Nicht betroffen sind **nichterwerbstätige Eheleute**, sofern der eine Ehepartner bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und dieser mindestens den doppelten Mindestbeitrag, d.h. CHF 992 pro Jahr zahlt. Als erwerbstätig gilt man mit einer mindestens 50 Prozent-Tätigkeit während mehr als neun Monaten im Jahr. Die AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige können von den Steuern abgezogen werden.

Sture Ausgleichskasse wird vom Bundesgericht korrigiert

Ein Steuerpflichtiger hatte seit Jahren keine Steuererklärungen eingereicht. Das Steueramt schätzte sein Einkommen auf CHF 150'000 als selbständiger Unternehmer ein. In der Folge verlangte die Ausgleichskasse CHF 18'000 AHV-Beiträge. Obwohl der Steuerpflichtige der Ausgleichskasse mehrmals seinen Lohnausweis einschickte und beweisen wollte, dass er in der Zwischenzeit unselbständig erwerbend sei, beharrte die Ausgleichskasse auf dem Betrag. Sie insistierte, dass sie gesetz-

lich verpflichtet sei, auf dem Betrag, den ihr die Steuerverwaltung gemeldet hatte, AHV-Beiträge zu verlangen, ohne dies zu prüfen.

Alle Revisionsgesuche bei Steuerverwaltung und Ausgleichskasse und sogar die Beschwerde beim Verwaltungsgericht war erfolglos. Erst das Bundesgericht entschied im Sinne des gesunden Menschenverstandes: Was die Steuerverwaltung gemeldet hatte, widersprach dermassen eindeutig dem, was der Steuerpflichtige bei der Ausgleichskasse gezeigt hatte, dass sie unbedingt hätte Abklärungen machen müssen, bevor sie verfügte. Das Bundesgericht spricht von einer «bewussten und willkürlichen Falscheinschätzung». Die AHV-Verfügung der Ausgleichskasse war damit nichtig. (Quelle: BGE 9c_329/2019 vom 17.10.2019)

Das Wesen der Wurst beschäftigt das Gericht

Ein Mann biss in einen grillierten Cervelat. Die Wurst war «unerwartet heiss», sodass der Zahnschmelz als Folge Schaden nahm. Die Suva verweigerte die Bezahlung der Zahnarztrechnung, da kein Unfall vorliege. Das Kantonsgericht Zug bestätigte den Entscheid. Ein Unfall liege nur bei einem ungewöhnlichen Ereignis vor – etwa wenn man beim Essen einen Knochen verschluckt oder unerwartet auf einen Stein beisst. Zum «Wesen einer Grillwurst» gehöre es, heiss zu sein. Daran sei nichts Ungewöhnliches. (Quelle: Verwaltungsgericht Zug, Urteil S201946 vom 4.7.19)



Urs und Katrin Odermatt auf dem Oeschinensee

Das audit-info ist auch digital nachzulesen oder zum Download bereitgestellt unter www.auditzug.ch.

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Redaktion
Katrin Odermatt

Kontakt
AUDIT Zug AG
Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham-Zug
+41 41 726 80 50
info@auditzug.ch

Office Schwyz
Calendariaweg 2
6405 Immensee

Headoffice
Bahnhofstrasse 16
6300 Zug

 EXPERTsuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.